

## Allgemeine Vertragsbedingungen Mietvertrag

(1.0) Vertragsgegenstand ist die Vermietung und Wartung der umseitig aufgeführten Mietgegenstände am vereinbarten Standort und, soweit gesondert vereinbart, die Anbindung an beim Mieter bereits bestehende EDV-Systeme. Die explizit im Vertrag aufgeführten Verbrauchsmaterialien sind enthalten und werden entsprechend dem abgerechneten Volumen nachgeliefert. Der Mieter verpflichtet sich zur sachgemäßen und sorgsamem Nutzung und ausschließlichen Verwendung der von der Vermieterin empfohlenen Verbrauchsmaterialien für das Vertragsgerät. Übersteigt dieser Aufwand an Verbrauchsmaterialien den normalen Bedarf, so ist die Vermieterin zur Berechnung der zusätzlich bestellten Verbrauchsmaterialien berechtigt. Grundlage ist die Herstellerangabe bei 6 % Schwarzanteil je Kopie/Druck. Das Verbringen des Mietgegenstandes an einen anderen Standort erfolgt durch die Vermieterin gegen Erstattung der Kosten. Bei eigenem Transport durch den Mieter werden dadurch bedingte Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten, insbesondere Kalibrierungs- und Justierungsarbeiten zu den aktuell geltenden Stundensätzen gesondert berechnet.

(1.1) Sämtliche im Rahmen des Mietvertrages gelieferten Gegenstände verbleiben im alleinigen Eigentum der Vermieterin.

(1.2) Der Mieter ist zur Entgegennahme und der Installation des Mietgegenstands durch den Vermieter verpflichtet.

(1.3) Die Mietpreise und sonstigen anfallenden Kosten werden in der Regel monatlich in Rechnung gestellt. Sofern im Mietvertrag keine anderweitige Regelung bestimmt, sind die Mietpreise 10 Tage nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Kommt der Mieter mit der Zahlung in Verzug, sind Zinsen auch ohne Mahnung ab Fälligkeit in Höhe von 5 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank geschuldet. Die in 1.0 genannten Verbrauchsmaterialien werden ohne Berechnung geliefert sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist. Absätze (1.4) und (1.5) gelten für Systeme mit einem oder mehreren Zählern.

(1.4) Erfolgt die Installation im Laufe eines Monats, werden nur die tatsächlich hergestellten Kopien berechnet. Mit Beginn des Folgemonats wird die im Vertrag vereinbarte Miete und Monatspauschale im voraus berechnet.

(1.5) Der Mieter ist verpflichtet, am 3. Werktag eines Monats ohne besondere Aufforderung den Zählerstand des Vormonats durch Zusendung der Zählerstandsmeldung der Vermieterin mitzuteilen. Erfolgt diese Mitteilung nicht ordnungsgemäß, ist die Vermieterin berechtigt, nach dem Durchschnitt der letzten 6 Monate, sollte der Vertrag noch nicht solange bestehen, nach der bisherigen Vertragslaufzeit eine Schätzung vorzunehmen und zu berechnen. Wird der Zählerstand danach mitgeteilt oder ermittelt, erfolgt eine Berechnung bzw. eine Nachforderung spätestens zum 30.06. und 31.12. eines jeden Jahres.

(1.6) Der Kunde ist verantwortlich für die Anbindungsmöglichkeit vorhandener Schnittstellen. Die Vermieterin hat lediglich dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr gelieferten Geräte über kompatible Schnittstellen verfügen und die Anbindung ordnungsgemäß vorgenommen wird. Soweit hierfür gesonderte Software notwendig ist, hat die Vermieterin für die Funktion dieser Software einzustehen, nicht aber für die Funktion des gesamten Systems einschließlich des bereits beim Mieter bestehenden Systems.

(2.0) Die Vermieterin übernimmt die Wartung der gelieferten Geräte.

(2.1) Das Nachfüllen von Verbrauchsmaterial ist nicht Bestandteil des Mietvertrages, es obliegt dem Mieter.

(2.2) Die Wartung des Geräts erfolgt auf Anforderung des Mieters. Die Vermieterin führt alle Arbeiten aus, die zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit des gelieferten Geräts erforderlich sind. Die Wartung beinhaltet den kostenlosen Austausch von notwendigen Ersatzteilen.

(2.3) Wartung erfolgt während der Geschäftszeit des Vermieters von montags bis freitags. Sind Wartungen oder Reparaturen außerhalb dieser Zeit erforderlich, werden dem Mieter Fahrtkosten sowie Kosten des Monteurs gesondert berechnet.

(2.4) Leistungen gegen gesonderte Berechnung:

(2.4.1) Behebung von Störungen und Schäden an den Geräten, die weder von der Vermieterin zu vertreten sind noch ihre Ursache in der Funktionsweise der Geräte selbst haben, hierunter fallen insbesondere Störungen und Schäden, die auf höherer Gewalt beruhen, Einwirkungen Dritter, Bedienungsfehler, Nichtbeachtung der Installationsbedingungen von der Vermieterin und der allgemein üblichen Installations- und Betriebsrichtlinien von EDV-Geräten, über Datenleitung, CD-ROM oder Disketten eingeschleppte Viren, Verschmutzungen, deren Ursache außerhalb der Geräte liegen (Verwendung weder von der Vermieterin gelieferter, noch empfohlener oder nicht der Spezifikation der Vermieterin entsprechender Betriebsmittel und Materialien), Upgrads von Betriebssystemen auf installierten Rechnern und daraus entstehende Fehlfunktion der gelieferten Software.

(2.4.2) Die Belieferung mit Verbrauchsmaterialien und Zubehör insbesondere mit Papier, farbigen Toner, Thermorollen, Heftklammer, Mastereinheit für Copyprinter, zusätzliche Bedienungsanleitung, Kabel, Leitungen oder sonstige Steckverbindungen, soweit sie nicht im Lieferumfang des jeweiligen Geräts enthalten sind; Anlieferung, Installation und Abholung des Mietgeräts; Installation der dazugehörigen Software, Applikation und Softwareupdates; Kalibrierungsservice bei Farbgeräten; Umprogrammierung auf Wunsch des Mieters nach der Ersteinstellung; nachträgliche Installation von Zubehör.

(2.5) Der Mieter verpflichtet sich, die gelieferten Geräte gem. den ihm übertragenen Bedienungsvorschriften sorgfältig zu behandeln und eine

verantwortliche Person zu benennen, die für die Bedienung, Störung oder sonstige Einweisungen verantwortlich ist.

(2.6) Der Mieter gestattet der Vermieterin und deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung den jederzeitigen Zugang zu den gelieferten Geräten. Die Mieterin verpflichtet sich, nach Beendigung der Mietzeit den Abbau und Abtransport der von der Vermieterin gelieferten Geräte durch die Vermieterin oder deren Beauftragten nach vorheriger Ankündigung jederzeit zu gestatten.

(2.7) Der Mieter sorgt für die ordnungsgemäße elektrische Absicherung, er trägt die hierfür notwendigen Kosten, auch diejenigen der erforderlichen elektrischen Energie.

(3.0) Der Mieter hat die Vermieterin unverzüglich zu informieren, wenn Dritte Zugriff zu den gelieferten Geräten nehmen, z.B. durch Arrest, Pfändung, Vermieterpfandrecht etc. Er hat solchen Maßnahmen mit dem Hinweis auf das Eigentum der Vermieterin zu widersprechen, er hat jede Beschädigung oder Beeinträchtigung der Vermieterin mitzuteilen.

(3.1) Wenn sich in den Vermögensverhältnissen des Mieters erhebliche Änderungen ergeben, er seine Zahlungen einstellt oder über sein Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird, hat er die Vermieterin unverzüglich zu unterrichten.

(4.0) Die Vermieterin ist befugt, das Mietverhältnis fristlos zu kündigen, wenn der Mieter gegen Vereinbarungen dieses Vertrags verstößt, über dessen Vermögen ein Vergleichs- oder Insolvenzverfahren beantragt wird oder er mit der Zahlung der Monatsmiete für zwei aufeinander folgende Monate in Verzug gerät. Das Recht zur fristlosen Kündigung im übrigen bleibt bestehen. Im Falle der fristlosen Kündigung ist die Vermieterin befugt, die gelieferten Geräte zur Sicherung ihres Eigentums zurückzuholen und berechtigt, Schadensersatz zu fordern. Im Falle einer vorzeitigen Vertragsbeendigung auf Veranlassung des Mieters und insbesondere bei einer fristlosen Kündigung durch den Vermieter kann der Vermieter einen sofort fälligen pauschalisierten Schadensersatz beanspruchen. Der pauschalisierte Schadensersatz beträgt die Hälfte der Mieten, die bis zum Ende der vereinbarten Vertragsdauer zu zahlen wären, höchstens aber zwei Jahresmieten. Er beträgt jedoch höchstens 1,5 Jahresmieten, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit 5 Jahre beträgt und höchstens eine Jahresmiete, wenn die vereinbarte Vertragslaufzeit vier Jahre und weniger beträgt.

(5.0) Schadensersatzansprüche des Mieters wegen Verzuges oder Unmöglichkeit und solche aus Verletzung des Vertrags sind ausgeschlossen.

(5.1) Der Mieter ist verpflichtet, die gelieferten Gegenstände gegen Feuer, Explosion, Sturm, Unwetter, Wasser, Einbruch und Diebstahl zu versichern. Er hat den Nachweis hierfür der Vermieterin auf deren Verlangen zu führen.

(5.2) Die Vermieterin ist von ihren Verpflichtungen für die Dauer einer Störung durch Streik, Aussperrung, Waren- und Energiemangel, Betriebs- und Verkehrsstörungen befreit. Bei derartigen Ereignissen ist die Vermieterin berechtigt, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Mieter ein Recht auf Schadensersatzanspruch zusteht.

(5.3) Die Vermieterin ist befugt, die im Rahmen des Vertrags erhaltenen Daten über den Mieter im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verwerten.

(6.0) Die Vermieterin kann durch schriftliche Änderungsanzeige die vereinbarten Preise unter Einhaltung einer Frist von 3 Kalendermonaten zum Monatsende verändern. Macht die Vermieterin hiervon Gebrauch und erhöhen sich die Preise um mehr als 5 % p.A., so ist der Mieter ab Zugang der schriftlichen Änderungsanzeige befugt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Monatsende zu kündigen. Macht er hiervon keinen Gebrauch, geltend die geänderten Preise nach Ablauf der vorgenannten 3-Monats-Frist.

(6.1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Individuelle Abreden müssen vom Mieter dargetan und bewiesen werden.

(6.2) Wenn einzelne Bestimmungen dieses Vertrags ungültig sind oder werden, so bleibt der Vertrag im übrigen bestehen. Die oben gültigen Bestimmungen werden im Rahmen des beabsichtigten wirtschaftlichen Zwecks ergänzt. Im Zweifelsfalle geltend die gesetzlichen Bestimmungen.

(6.3) Als Gerichtsstand und Erfüllungsort vereinbaren die Vertragsschließenden Pirmasens. Dies gilt auch für Scheckforderungen. Die Gerichtsstandsvereinbarung hat nur Gültigkeit, wenn der Mieter Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen ist.

Gültig ab 01.02.2008